Thurgau

Das Büro des Grossen Rates

Heidi Grau-Lanz, Präsidentin
(zu Dispositiv Ziff. I und Erwägungen Ziff. I 1-3 im Ausstand)
Turi Schallenberg, Vizepräsident
Konrad Brühwiler, Ratssekretär
Bruno Lüscher, Ratssekretär
Inge Abegglen, Stimmenzählerin
Armin Eugster, Stimmenzähler
Marion Theler, Stimmenzählerin
Hans-Peter Wägeli, Stimmenzähler

hat in der

Strafuntersuchung SUV-G.2017.8

in Sachen

Strafanzeige durch A._____

betreffend

Ermächtigung zur Strafuntersuchung
(Amtsmissbrauch und Beihilfe zu Tierquälerei)

gegen

Regierungsrat Walter Schönholzer, Chef des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV)
v. d. RA _____

an seiner Sitzung vom 22. Januar 2018

I. BESCHLOSSEN (Ausstandsbegehren; *die Präsidentin im Ausstand*):

Das Ausstandsbegehren gegen die Präsidentin des Grossen Rates, Heidi Grau-Lanz, wird abgewiesen,

und

II. ERKANNT

1. Die Ermächtigung zur Strafuntersuchung wird nicht erteilt.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

Thurgau

3. Mitteilung an:
   - RA _____, per A-Post+
   - A._____, per A-Post+
   - Generalstaatsanwaltschaft, _____, 8510 Frauenfeld

A. ERGEBNISSE

1.
Seit längerer Zeit beschäftigte der Fall des Tierhalters B._____, welcher auf seinem Hof gegen hundert Pferde, daneben Dutzende von weiteren Tieren wie Kühe, Schweine, Hühner, Lamas, Schafe und Hunde gehalten hat, die kantonalen, gerichtlichen und strafuntersuchenden Behörden des Kantons Thurgau und des Bundes. Verschiedenste bis vor Bundesgericht ausgetragene gerichtliche Verfahren zu tierhalterischen, landwirtschaftlichen, gewässerschutzrechtlichen und strafrechtlichen Belangen stützten zum Teil die Vollzugsmöglichkeiten des Kantons, engten sie zum Teil aber auch entscheidend ein. Schliesslich wurde über längere Zeit durch die zuständigen Stellen versucht, im Sinne einer Deeskalationsstrategie eine verhältnismässige, tierhalter- und umweltgerechte, sozialverträgliche Lösung herbeizuführen. Das Verhalten des Tierhalters erwies sich aus Sicht der beteiligten Amtsstellen als anhaltend obstruktiv und teilweise auch gegen Behörden gewaltbereit bis gefährlich, was bis zu rechtskräftigen Strafurteilen gegen den Tierhalter führte.

2.
Im Hochsommer 2017 verschärfte sich die Lage auf dem Hof B._____ mit plötzlicher Dynamik massgeblich. Schon zuvor hatten das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) und das Veterinäramt sowie weitere Amtsstellen wegen tierhalterisch unhaltbarer Zustände die Räumung des Hofes und die Beschlagnahmung der Tiere erwogen. Nachdem im Juli 2017 von privater Seite Fotos an die Medien gelangt waren, welche auf dem Hof B._____ tierhalterische Missstände und unter dem Blickwinkel des Tierschutzgesetzes strafrechtlich relevante Sachverhalte deutlich indizierten, ergab sich für das zuständige Departement und das Veterinäramt eine rechtlich abstützbare Möglichkeit, die rasche Räumung des Hofes anzuordnen. Am 7. August 2017 wurde in einer konzertierten Aktion der Hof unter polizeilicher Hilfe geräumt, der Tierhalter in eine fürsorgerische Unterbringung (FU) überführt und die Pferde in einer aufwendigen logistischen Operation in die Obhut der Armee nach Schönbühl transportiert. Begleitet waren die Vorgänge von einer bisher kaum gesehenen Kampagne der Medien, Tierschutzorganisationen und weiterer Kreise, welche von scharfer, teils an Persönlichkeitsverletzung grenzender Kritik primär am Chef DIV und am Kantonstierarzt, dann aber auch am Regierungsrat als Gremium geprägt war. Die Aktion der Hofräumung verlief planmässig und konnte ohne Zwischenfälle auf dem Hof abgewickelt werden. Die gegen hundert Pferde übernahm die Armee in ihre Obhut in Sand/Schönbühl BE. Die Tiere wurden in gutem Zustand am 17. August 2017 bei grossem Publikumsinteresse verkauft. Der Verkauf der übrigen im Besitz des Tierhalters befindlichen Pferde, welche sich bis September 2017 auf verschiedenen Alpweiden befanden, erfolgte am 11. Oktober 2017.

3.
Am 15. August 2017 entschied der Regierungsrat, eine externe und unabhängige Kommission einzusetzen mit dem Ziel, den Vollzug des Tierschutzgesetzes aufzuarbeiten und systematisch analysieren zu lassen sowie allfällige Vollzugslücken aufzudecken. Er bekräftigte den klaren Willen, das Tierwohl konsequent zu schützen und Verstösse gegen das Tierschutzgesetz zu ahnden. Der Regierungsrat bestätigte diese Absicht in einer Erklärung gegenüber dem Grossen Rat am 16. August 2017 und skizzierte gleichzeitig Auftrag und Zusammensetzung der Kommission. In der Folge ergriff

der Regierungsrat unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Kommissionsbestellung und Erarbeitung der Auftragserteilung. Am 5. September 2017 erliess der Regierungsrat einen formellen Beschluss zur Anordnung einer Administrativuntersuchung zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Fall B._____, setzte die Untersuchungskommission ein und erteilte ihr den entsprechenden Auftrag. Die Untersuchungskommission hat ihre Arbeiten aufgenommen.

4.
Seit August 2017 meldete sich A._____ immer wieder öffentlich zu Wort und erhob gegen die Behörden lautstarke Vorwürfe. Am 22. August 2017 reichte A._____ eine Strafanzeige ein, welche sich gegen Regierungsrat Walter Schönholzer sowie gegen C._____ und D._____ richtete. Zum Vorwurf erhoben wurden insbesondere Nichtvollstreckung eines Tierhalteverbots, ungenügende Kontrolldurchführung und Duldung tierschutzgesetzwidriger Zustände auf dem Hof B._____.

5.
Mit Schreiben vom 28. August 2017 gelangte die Generalstaatsanwaltschaft an das Büro des Grossen Rates und ersuchte um Durchführung eines Ermächtigungsverfahrens.

6.
Mit Beschluss vom 27. September 2017 eröffnete das Büro des Grossen Rates das Ermächtigungsverfahren, ordnete das Verfahren als schriftliches Verfahren an und räumte Regierungsrat Walter Schönholzer Frist ein, um sich zur Frage der Ermächtigung zu äussern. Mit Eingabe vom 1. November 2017 liess sich Regierungsrat Walter Schönholzer, inzwischen anwaltlich vertreten, schriftlich vernehmen und beantragte die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung.

7.
Am 9. Oktober 2017 gelangte A._____ an die Präsidentin des Grossen Rates und verlangte ihren Ausstand im vorliegenden Verfahren, da sie derselben Partei wie Regierungsrat Walter Schönholzer angehöre.

8.
Mit Beschluss vom 20. November 2017 stellte das Büro des Grossen Rates die Stellungnahme von Regierungsrat Walter Schönholzer dem Anzeigeerstatter zu und eröffnete ihm ebenfalls eine Frist, um sich zur Frage der Ermächtigungserteilung zu äussern. Gleichzeitig beschloss das Büro, den Entscheid über das Ausstandsbegehren gegen die Präsidentin bei der Hauptsache zu belassen. Die Präsidentin wirkte bei dieser verfahrensleitenden Massnahme nicht mit.

9.
Mit Eingabe vom 28. November 2017 nahm A._____ im Ermächtigungsverfahren Stellung und beantragte die Erteilung der Ermächtigung. Zeitgleich wurde das vorliegende Ermächtigungsverfahren erneut in die Medien getragen, unter anderem auch mit wörtlichen Zitaten aus den eingereichten Rechtsschriften (Blick, 1. Dezember 2017, S. 5). Der Anzeigeerstatter doppelte mit einem Leserbrief nach, worin er sein Vorgehen im vorliegenden Verfahren ausdrücklich als „Abwahlkampf gegen die ganze FDP Thurgau“ bezeichnete (Thurgauer Zeitung, 5. Dezember 2017, S. 28). Auf dem Weg des Mailver-

kehrs hakte er schliesslich mit weiteren Eingaben an den Vizepräsidenten des Grossen Rates nach und brachte verschiedene Rügen an.

B. ERWÄGUNGEN

I. (*Die Präsidentin im Ausstand*)

1.
Mit seiner Eingabe vom 9. Oktober 2017 verlangte der Anzeigeerstatter den Ausstand der Präsidentin des Grossen Rates, Heidi Grau, im vorliegenden Verfahren. Er begründete das Ausstandsbegehren damit, dass die Präsidentin des Grossen Rates und der angeschuldigte Regierungsrat Walter Schönholzer derselben Partei (FDP) angehören. Die FDP Thurgau habe sich in dieser Angelegenheit bereits hinter ihren Regierungsrat gestellt, die Parteiraison sei damit vorgegeben. Es entscheide „der Parteifilz …, ob der Verdacht auf Amtsmissbrauch überhaupt untersucht werden kann“.

Vor der materiellen Beurteilung ist über das Ausstandsbegehren zu entscheiden. Das Büro des Grossen Rates beschloss im Rahmen des Beschlusses vom 20. November 2017, den Entscheid über das Ausstandsbegehren bei der Hauptsache zu belassen. Die Präsidentin des Grossen Rates trat für die zwischenzeitlichen Verfahrensschritte bis zum Entscheid des Büros aus eigenem Antrieb vorsorglich in den Ausstand und wirkte bei den Beschlussfassungen nicht mehr mit.

2.
Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich beim Ermächtigungsverfahren um ein Verwaltungsverfahren (BGE 137 IV 269, 272; BGE 1C_186/2016, E. 1.2). Die Frage des Ausstands richtet sich dementsprechend nach den Regeln des Verwaltungsverfahrens.

§ 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, RB 170.1) enthält die Regelung des Ausstandes in Verwaltungsverfahren des Kantons. Der persönliche Geltungsbereich erfasst sämtliche Personen, die als Entscheidträger oder in beratender bzw. instruierender Funktion auf einen Entscheid Einfluss nehmen (FEDI/MEYER/MÜLLER, Kommentar zum VRG, § 7 N 2). Die Regelungen finden somit zumindest sinngemäss auch auf das Büro des Grossen Rates im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens Anwendung.

3.
Um den Ausstand zu erwirken, bedarf es eines Grundes im Sinne von § 7 Abs. 1 Ziff. 1-4 VRG. Die Begründung des Anzeigeerstatters könnte nur auf den Auffangtatbestand von Ziff. 4 hindeuten, mithin also auf den Anschein der Befangenheit abstellen. Dies erfordert Gegebenheiten, die bei **objektiver** Betrachtungsweise vorliegen müssen, um die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen (BGE 131 I 113). Welche Bedeutung der Anzeigeerstatter selber beimisst, bleibt unerheblich.

Der Anzeigeerstatter führt ausschliesslich die Zugehörigkeit zu derselben politischen Partei als Ausstandsgrund an. Andere, konkrete Gründe macht er nicht geltend und lie-

gen auch nicht vor. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Interessengruppe bzw. zu einer politischen Partei vermag für sich allein genommen jedoch nach ständiger Rechtsprechung als Ausstandsgrund **nicht** zu genügen (BGE 1P.667/2006 = Pra 2007 Nr. 101 E. 3.1; FEDI/MEYER/MÜLLER, § 7 N 21). Das gilt erst recht in einem Verfahren wie dem vorliegenden, in welchem eine politische Behörde zum Ermächtigungsentscheid berufen ist und wo Parteizugehörigkeiten systemimmanent gegeben sind. Auch eine intensiv geführte politische Debatte vermag daran noch nichts zu ändern. Das Ausstandsbegehren gegen die Präsidentin des Grossen Rates entbehrt einer rechtlich genügenden Abstützung und ist abzuweisen.

II.

1.
1.1.
Die zugrundeliegende Strafanzeige richtet sich gegen ein Mitglied des Regierungsrates (die Strafanzeige gegen C._____ und D._____ wird vom Ermächtigungsverfahren nicht erfasst und ist hier nicht von Belang).

1.2.
Gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Als Ausnahme vom Verfolgungszwang kann jedoch nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO das kantonale Recht vorsehen, dass die Strafverfolgung gegen Mitglieder der Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Straftaten der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde bedarf. Ermächtigungen sind als Prozessvoraussetzung zu qualifizieren, ohne die das Verfahren nicht eröffnet bzw. durchgeführt werden kann (BSK StPO-RIEDO/FIOLKA, 2.A., Basel 2014, Art. 7 StPO N 73; SCHMID, StPO Praxiskommentar, Art. 7 StPO N 15, 2.A.). Die Ermächtigungsvoraussetzung dient dem Schutz vor mutwilliger Strafverfolgung und dem reibungslosen Funktionieren des Staates bzw. der Justiz als dritte Staatsgewalt (BSK StPO-RIEDO/FIOLKA, Art. 7 StPO N 74, mit Verweis auf BGE 6B_413/2008 E. 8; BGE 137 IV 277).

1.3.
Der Kanton Thurgau hat diese Gesetzgebungskompetenz ausgeschöpft. § 15 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (VerantwG, RB 170.3) verlangt für die Strafverfolgung von Mitgliedern des Grossen Rates, des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte für im Amt begangene Straftaten die Ermächtigung durch den Grossen Rat. Die Mitglieder des Regierungsrates zählen zum privilegierten Personenkreis. Die zur Anzeige gebrachten Vorwürfe beziehen sich weiter auf Vorgehensweisen im Rahmen der amtlichen Tätigkeit. Die Voraussetzungen nach dem VerantwG für den Bedarf einer Ermächtigung liegen vor.

2.
2.1.
Der Gesetzgeber hat die Zuständigkeit zur Ermächtigungserteilung dem Grossen Rat zugewiesen; das entspricht der "nicht richterlichen Behörde" gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO. § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR, RB 171.1) weist diese Zuständigkeit innerhalb des Grossen Rates dem Büro zu. Soweit der Anzeigeerstatter das Rechtsinstitut der Ermächtigung an sich anprangert und die Kompetenz des Büros des Grossen Rates anzweifelt bzw. den pauschalen Vorwurf des „Politfilzes“ erhebt (Eingabe Anzeigeerstatter vom 28.11.2017, S. 2 unten; Mailzuschrift Anzeigeerstatter vom 5.12.2017; Ausstandsbegehren des Anzeigeerstatters vom 9.10.2017), übersieht er die eindeutige positivrechtliche Regelung des Gesetzgebers. Der Kanton Thurgau hat sich - wie andere Kantone auch - dafür entschieden, die Zuständigkeit zur Ermächtigung in Fällen wie dem vorliegenden einer „nicht richterlichen Behörde“, mithin einem parlamentarischen Spruchkörper, zuzuweisen. Daran ist bei der herrschenden Gesetzeslage nicht zu zweifeln, und es wäre auch nicht ersichtlich, welche andere Behörde überhaupt für einen Ermächtigungsentscheid in Frage kommen könnte.

2.2.
Besondere Normen zum Ablauf des Ermächtigungsverfahrens finden sich im kantonalen Recht nicht. Bestimmend bleiben in jedem Fall die allgemeinen Grundsätze des Verfassungsrechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Insbesondere kommt den Beteiligten auch im Ermächtigungsverfahren der Anspruch auf rechtliches Gehör zu (BGE 137 IV 278; 135 I 118), dies allerdings unter dem Vorbehalt rechtsmissbräuchlicher Ausübung (BGE 138 I 154). Das Verfahren wurde in das schriftliche Verfahren verwiesen. Das Büro des Grossen Rates gab vorliegend den Parteien in ausreichendem Umfang Gelegenheit, sich im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens zu äussern; sowohl der angeschuldigte Regierungsrat Walter Schönholzer als auch der Strafanzeigeerstatter machten davon Gebrauch. Die Verfahrensrechte wurden somit gewahrt. Ebenso kommt der vorliegende Entscheid der Begründungspflicht in angemessener Weise (BSK StPO-RIEDO/FIELKA, Art. 7 StPO N 105) nach.

3.
Der Ermächtigungsentscheid umfasst eine Prüfung, ob namhafte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung gegeben sind. Bei erheblichen Zweifeln an der Strafbarkeit des Beschuldigten wird die Ermächtigung regelmässig verweigert (BSK StPO-RIEDO/FIOLKA, Art. 7 StPO N 100, mit Verweis auf BGE 106 Ib 273, 276, 93 I 83, 85f. und weitere Entscheide). Gemäss Lehre und Praxis dürfen im Ermächtigungsentscheid nicht nur strafrechtliche Gesichtspunkte, sondern auch politische bzw. staatspolitische Überlegungen berücksichtigt werden (BGE 1C_186/2016, E. 1.1; 137 IV 275f.; 135 I 115f. m.w.H.). Das erlangt namentlich dort Bedeutung, wo oberste Magistratspersonen vom Ermächtigungsverfahren bzw. von der Strafverfolgung erfasst werden (BGE 137 IV 277 E. 2.4).

4.
4.1.
Die Strafanzeige vom 22. August 2017 wirft die Tatbestände des Amtsmissbrauchs und der Beilhilfe zur Tierquälerei vor. Der Anzeigeerstatter macht darin geltend, es sei in zahlreichen Fällen zur „Nichtvollstreckung von Tierhalteverboten“ gekommen. Soweit

Kontrollen stattgefunden hätten, habe sich dies auf vorangemeldete Scheinkontrollen beschränkt, was ein amtspflichtwidriges Nichteinschreiten der Behörden darstelle. Der Anzeigeerstatter stützt sich namentlich auf Medienberichterstattungen zum Fall B._____, insbesondere in der „Thurgauer Zeitung“ und im „Blick“.

4.2.
Eine strafrechtliche Untersuchung zu den inkriminierten Handlungen müsste sich aufgrund der Vorwürfe des Anzeigeerstatters - und dasselbe ist aus den Überlegungen im Überweisungsschreiben des Generalstaatsanwalts vom 28. August 2017 abzuleiten - auf den Tatbestand von Art. 312 StGB (Amtsmissbrauch) und die Strafrechtsnormen des Tierschutzgesetzes (Art. 26ff. TierschutzG, SR 455) richten. Es bedürfte dabei namhafter Anhaltspunkte, welche eine strafrechtlich relevante Verdachtshöhe erreichen. Das vorliegende Verfahren beschlägt einen strafrechtlichen Bereich und keine Administrativuntersuchung.

4.3.
Der Anzeigeerstatter führt als Kernargument an, es seien rechtskräftige Tierhalteverbote „nicht vollstreckt“ worden (Strafanzeige vom 22.8.2017; Eingabe Anzeigeerstatter vom 28.11.2017). Gegen Regierungsrat Walter Schönholzer wird der Vorwurf erhoben, er habe die „Machenschaften des Veterinäramtes - aktive Vereitelung wirksamer Kontrollen bei B._____ durch tagelange Vorankündigung, Nichtvollzug von rechtskräftigen Tierhalteverboten - gutgeheissen“ (Eingabe des Anzeigeerstatters vom 28.11.2017, S. 2). Gerügt wird somit ein „Nichthandeln“ bzw. „Nichteinschreiten“ des Regierungsmitglieds.

Vorweg ist festzuhalten, dass die vom Anzeigeerstatter gerügte amtliche Passivität weit über die Amtsdauer von Regierungsrat Walter Schönholzer zurückreicht. Wie weit tatsächlich von einem „Nichteinschreiten“ bzw. „Nichtvollzug“ durch den jetzigen Chef DIV gesprochen werden könnte, mag an dieser Stelle offenbleiben, ebenso wen dieser Vorwurf überhaupt treffen könnte. Die Chronologie der Ereignisse zeigt jedenfalls, dass die zuständigen Amtsstellen schon vor der Räumung im August 2017 immer wieder Kontrolltätigkeiten beim Tierhalter des Hofes B._____ und anderen Tierhaltern durchführten, teilweise unter schwierigsten Bedingungen. Der Anzeigeerstatter erachtet die Vorgehensweise der Amtsstellen als zu nachsichtig und zu milde. Er prangert mithin keine Über-, sondern eine Unterschreitung der Amtsbefugnisse an.

In diesem Licht zwingt sich eine Abschätzung der Tatbestandselemente von Art. 312 StGB auf. Bereits mit Blick auf das geschützte Rechtsgut sprechen sich Praxis und Lehre lediglich für eine *restriktive* Anwendung des Tatbestandes aus (BGE 88 IV 69, 71; BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 312 N 4). Als objektives Tatbestandselement bedürfte es eines Missbrauchs der Amtsgewalt, was in der Begehungsform durch Unterlassen - und nur dies beinhaltet der Vorwurf der Strafanzeige - nicht möglich ist, da durch Passivität grundsätzlich kein Zwang ausgeübt werden kann (BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 312 N 18, mit weiteren Hinweisen). Selbst wenn tatsächlich eine amtliche Pflicht zum (weitergehenden) Handeln bestanden hätte und dennoch kein Zwang (hier gegen die Tierhalter) ausgeübt worden wäre, wäre das Tatbestandselement des Amtsmissbrauchs nicht erfüllt (FREY/OMLIN, AJP 2005, 82ff., 84). Ebenso lässt sich kein Amtsmissbrauch in der blossen Duldung eines Amtsmissbrauchs durch einen Untergebenen durch den Vorge-

setzten erblicken (StGB-HEIMGARTNER, Art. 312 N 19). Eine Garantenstellung des Regierungsmitglieds ist in der vorliegenden Konstellation sodann nicht auszumachen. Es fehlt somit an genügend namhaften Anhaltspunkten, welche ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Regierungsrat Walter Schönholzer überhaupt indizieren könnten.

4.4.
Als weitere strafrechtliche Normen werden die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes ins Feld geführt. Art. 26 Abs. 1 enthält zum Tatbestand der Tierquälerei einen abschliessenden Katalog des strafbewehrten Handelns. Die Norm richtet sich auf die Pflichten desjenigen aus, der ein Tier hält oder betreut, also auf die unmittelbar aus der Beziehung des Tierhalters oder Tierbetreuers zu seinen Tieren entspringende Pflicht zu angemessener Ernährung, Pflege, Beschäftigung, Bewegungsfreiheit usw.; diese Pflicht für das Wohlergehen der Tiere zu sorgen leitet sich aus den Grundzügen des TSchG und trifft den Halter sowie allfällige Betreuungspersonen (BGE 6B_660/2010, E. 1.2.1 und 1.2.2). Eine mit Aufsichts- und Kontrollaufgaben betraute Amtsstelle jedoch demselben Pflichtnexus zu unterwerfen, würde aber den strafrechtlichen Anwendungsbereich sprengen. Eine mögliche Subsumtion unter Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG für den Departementschef als vorgesetzte Stelle des Veterinäramtes liegt ausserhalb der gesetzlichen Reichweite; die übrigen Fälle des Katalogs von Art. 26 Abs. 1 TSchG stehen vorliegend ohnehin nicht zur Debatte und fallen ausser Betracht. Auch unter dem Blickwinkel von Art. 26 TSchG findet sich somit kein genügender Anhaltspunkt, um eine strafrechtliche Untersuchung eröffnen zu lassen. Dasselbe ergibt sich bezüglich des Übertretungstatbestandes von Art. 28 TSchG, der zudem ein vorsätzliches Handeln verlangen würde, welches nicht im Ansatz zu erkennen ist. Die strafrechtliche Abschätzung führt zu einer Verweigerung der Ermächtigung.

5.
Nach verfassungskonformer Auslegung von Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO kann im Ermächtigungsverfahren die zum Entscheid berufene politische Behörde bei ihrem Entscheid politische oder staatspolitische Gesichtspunkte berücksichtigen (BGE 137 IV 277f.). Das erlangt namentlich dort Bedeutung, wo - wie vorliegend - ein Mitglied des Regierungsrates das Ziel einer Strafanzeige darstellt.

5.1.
Der Fall B._____ als Ausgangspunkt der Strafanzeige war von Anfang an von einem enormen Medienecho begleitet. Nur auszugsweise sind hier folgende Vorgänge anzuführen:

Der Anzeigeerstatter meldete sich ab August 2017 mehrfach öffentlich zum Fall B._____ zu Wort und forderte lautstark den Rücktritt des zuständigen Regierungsrates Walter Schönholzer. Auf der Homepage E._____ wurde fast täglich der Fall B._____ aus der Sicht des Anzeigeerstatters nachgeführt, und bereits unter dem Datum vom 3. August 2017 platzierte er die Aussage:
„Jetzt wird deutlich, warum Regierungsrat Walter Schönholzer der Wunschkandidat der Agro-Lobby war. Schönholzer und C._____ müssen weg, C._____ abgesetzt und Schönholzer abgewählt."

In der Strafanzeige vom 22. August 2017 bezichtigte der Anzeigeerstatter das zuständige Regierungsmitglied unter anderem der Unfähigkeit und Verlogenheit, was keinerlei

Relevanz zu den strafrechtlich erhobenen Vorwürfen aufweist. In einem offenen Brief vom 23. August 2017 an die FDP Thurgau betitelte der Anzeigeerstatter Regierungsrat Walter Schönholzer unter anderem mit Attributen wie „Schönredner“, „skrupellos-egoistisch“ und „verlogen“. Der offene Brief mündete schliesslich in folgende an die Parteiversammlung gerichtete Passage:
„Ich empfehle Ihnen dringend, sich von Regierungsrat Schönholzer zu distanzieren und ihm den Rücktritt nahezulegen. … In zwei Jahren sind Regierungsratswahlen. Wahltag ist Zahltag. Mein Computer hat ein sehr gutes Gedächtnis, und ich kann Ihnen versichern, dass der E._____ alles tun wird, damit dieser Schönredner-Versager abgewählt wird. Will Ihre Partei in diesen Skandal und Abwahlstrudel hineingezogen werden? …“

Die Tonalität setzte sich im vorliegenden Verfahren in der Stellungnahme vom 28. November 2017 in ähnlichem Stil fort, worin Regierungsrat Walter Schönholzer wiederum „politische Inkompetenz“ und „unehrliches Schönreden“ vorgeworfen wird. Der Anzeigeerstatter führte sodann wörtlich aus:
„Zutreffend ist auch, dass wir seinen Rücktritt fordern bzw auf seine Abwahl hinarbeiten, weil wir ihn für nicht mehr tragbar halten“ (Stellungnahme vom 28.11.2017, S. 3). Zeitgleich mit der Einreichung der Stellungnahme gegenüber dem Büro des Grossen Rates publizierte ein Boulevardmedium einen weiteren Bericht, welcher offensichtlich gegen die Person Walter Schönholzer gerichtet war (Überschrift „Regierungsrat hintertreibt Ermittlungen“) und wörtliche Passagen der Rechtsschriften im vorliegenden Ermächtigungsverfahren enthielt. Referiert wurde darin auch ausdrücklich auf A._____, der als Anzeigeerstatter erheblichen Raum in der Berichterstattung eingeräumt erhielt (Blick, 1.12.2017, S. 5).

In der Folge veröffentlichte der Anzeigeerstatter am 5.12.2017 einen Zeitungs-Leserbrief zum vorliegenden Ermächtigungsverfahren. Ausgehend vom Ausstandsbegehren gegen die Präsidentin des Grossen Rates (die Parteizugehörigkeit mache die Befangenheit „mehr als klar“) erklärte der Anzeigeerstatter im Schlusssatz:
„Im Übrigen richtet sich nun der kommende tierschützerische Abwahlkampf nicht mehr nur gegen Walter Schönholzer, sondern gegen die ganze FDP Thurgau“ (Thurgauer Zeitung, 5.12.2017, S. 28).

5.2.
Diese Begleitumstände des Falls B._____ legen offen, dass der Anzeigeerstatter gezielt eine politische Absicht verfolgt. Es ist offensichtlich - und wird vom Anzeigeerstatter auch explizit eingeräumt -, dass er systematisch auf die Abwahl eines Regierungsmitgliedes hinarbeitet. Dabei spielt er offenkundig auf der ganzen Klaviatur der möglichen Verfahren und der Medienfütterung; jedenfalls ist zumindest zur Berichterstattung vom 1.12.2017 keine andere Quelle als der Anzeigeerstatter selber denkbar, welche jeden Prozessschritt und jede Prozesseingabe direkt den Medien weiterleitet und für ihre politischen Ziele verwendet. Die eingereichte Strafanzeige hat den eigentlichen Zweck einer strafrechtlichen Verfolgung längst verlassen. Im Vordergrund stehen augenfällig nicht mehr Interessen an einer (objektiven) strafrechtlichen Untersuchung und gerichtlichen Beurteilung, sondern die Absicht, eine Magistratsperson durch ein vom Zaun gerissenes strafrechtliches Untersuchungsverfahren politisch zu schwächen oder ganz aus dem Gleichgewicht zu bringen. Die vorliegende Strafanzeige lässt sich denn auch nicht anders als ein Angriffsinstrument verstehen, das ausschliesslich die politische Entfernung aus dem Amt verfolgt.

Dem Ermächtigungsverfahren kommt eine Filterfunktion zu. Die Ermächtigungsvoraussetzung dient dem Schutz vor mutwilliger Strafverfolgung und dem reibungslosen Funktionieren des Staates bzw. der Justiz als dritte Staatsgewalt (BSK StPO-RIEDO/FIOLKA, Art. 7 StPO N 74, mit Verweis auf BGE 6B_413/2008 E. 8; BGE 137 IV 277). Gerade in einem Fall wie dem vorliegenden erscheint die anbegehrte Strafverfolgung politisch motiviert. Eine strafrechtliche Untersuchung gegen das zuständige Regierungsmitglied erweist sich unter diesen Umständen weder als angezeigt noch als opportun. Der Schutzzweck des Ermächtigungsvorbehalts verlangt hier eine Verweigerung der Ermächtigung.

6.
Zusammengefasst sind keine genügenden Anhaltspunkte in strafrechtlicher Hinsicht ersichtlich, welche die Erfüllung einer strafbaren Handlung durch Regierungsrat Walter Schönholzer indizieren könnten bzw. die Ermächtigung zur Strafuntersuchung rechtfertigen würden. Die Abwägung unter politischen Aspekten führt ebenfalls zu demselben Ergebnis. Die Ermächtigung zur Strafuntersuchung wird dementsprechend nicht erteilt.

7.
Besondere Verfahrensregeln zum Ermächtigungsverfahren finden sich - wie erwähnt - im kantonalen Recht nicht. Es sieht denn auch kein ordentliches kantonales Rechtsmittel vor, was im Übrigen dem in der Schweiz generell herrschenden Rechtszustand entspricht (SCHMID, Art. 7 StPO N 14: ordentliche Rechtsmittel "kaum gegeben"). Das ergibt sich zudem aus dem Umstand, dass vorliegend eine kantonale politische Behörde zum Entscheid berufen ist und ein Weiterzug an ein (oberstes) kantonales Gericht von daher entfällt.

Für das Büro des Grossen Rates:

Heidi Grau-Lanz, Präsidentin

Das Ratssekretariat

Konrad Brühwiler Bruno Lüscher

Expediert: 24.1.2018